

Bestellung als Steuerberater/in

Sehr geehrte Bewerberinnen und Bewerber,

der Antrag auf Bestellung als Steuerberater/in ist gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 StBerG bei der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen zu stellen, wenn Sie beabsichtigen, Ihre berufliche Niederlassung oder regelmäßige Arbeitsstätte im Freistaat Sachsen zu begründen.

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen ist jedoch auch dann für die Bestellung zuständig, wenn Sie beabsichtigen, Ihre berufliche Niederlassung im Ausland zu begründen, jedoch die Steuerberaterprüfung im Kammerbezirk der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen abgelegt haben oder von dieser von der Prüfung befreit wurden (§ 40 Abs. 1 Satz 3 StBerG).

Der Antrag auf Bestellung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 34 Abs. 2 und 3 DVStB) schriftlich oder bevorzugt elektronisch über das Antragsportal der Steuerberaterkammern unter <https://stbk-antragsportal.de/> zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung der zuständigen Stelle über die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung oder die Befreiung von dieser Prüfung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 DVStB),
- ein Passbild (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 DVStB),
- eine vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder der Nachweis der Mitversicherung bei einem Arbeitgeber (§ 40 Abs. 3 Nr. 3 StBerG),

Bewerbrinnen und Bewerber, die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, niedergelassene(r) europäische(r) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigte(r) Buchprüfer/in sind, haben außerdem eine Bescheinigung der für sie zuständigen Berufsorganisation oder sonst zuständigen Stelle beizufügen, dass keine Tatsachen bekannt sind, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung oder Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens rechtfertigen (§ 34 Abs. 4 Satz 2 DVStB).

Bei beabsichtigter Tätigkeit als Angestellte/r gemäß § 58 Satz 2 Nr. 5 a StBerG (Syndikus) sind die Arbeitgeberbescheinigung, eine Kopie des Anstellungsvertrages sowie eine Stellenbeschreibung beizufügen.

Ein aktuelles Führungszeugnis der **Belegart O**, welches bei der Meldebehörde zur direkten Vorlage bei der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen zu beantragen ist, geht der Steuerberaterkammer von dort direkt zu (§ 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 DVStB).

Überprüfung durch die Steuerberaterkammer

Vor der Bestellung hat die Steuerberaterkammer zu prüfen, ob der/die Bewerber/in persönlich geeignet ist. Die Bestellung ist zu versagen, wenn der/die Bewerber/in:

- nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters / der Steuerberaterin ordnungsgemäß auszuüben,
- sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er/sie werde den Berufspflichten als Steuerberater/in nicht genügen (§ 40 Abs. 2 StBerG).

Die Bestellung ist gemäß § 40 Abs. 3 StBerG auch zu versagen:

- wenn die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsentscheidung oder die Befreiung von der Prüfung zurückgenommen worden ist (§ 39a Abs. 1 StBerG),
- solange der/die Bewerber/in eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf unvereinbar ist (§ 57 Abs. 4 StBerG),
- solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder der Nachweis der Mitversicherung bei einem Arbeitgeber vorliegt (§ 40 Abs. 3 Nr. 3 StBerG).

Bestellungsgebühren

Für die Bearbeitung des Antrages auf Bestellung hat der/die Bewerber/in eine Gebühr in Höhe von 180,00 € an die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

IBAN: DE76 1203 0000 1006 4506 86, BIC: BYLADEM1001

zu zahlen (§§ 40 Abs. 6, 79 Abs. 2 StBerG i.V.m. § 1 Abs. 2 Gebührenordnung, Ziff. I. 12./14. Gebührenverzeichnis). Sie ist bei der Antragstellung zu entrichten (§ 164b Abs. 1 StBerG).

Wird der Antrag vor der Entscheidung durch die Steuerberaterkammer zurückgenommen, wird die Gebühr zur Hälfte erstattet (§ 164b Abs. 2 StBerG).

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen ist bemüht, die Bestellung schnellstmöglich durchzuführen. Die Prüfung der Bestellungsvoraussetzungen sowie die Anberaumung eines Termins zur Bestellung sind jedoch nur dann möglich, wenn der Kammer alle Unterlagen vorliegen und die Bestellungsgebühr eingegangen ist.

Für Rückfragen zum Bestellungsverfahren stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berufsregisters unter der Telefonnummer 0341 56336-47 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Rose
Präsident